

Juniorprofessor Dr. Lutz Lammers, Potsdam, und Susann Lehmann, Montréal*

„Immun gegen Durchsuchungen?“

THEMATIK	Immunität, Organstreitverfahren
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius I

■ SACHVERHALT

Die Polizei erhält Hinweise darauf, dass sich auf dem Computer des Bundestagsabgeordneten X Bilder mit kinderpornographischem Inhalt befinden.

Aufgrund des bestehenden Anfangsverdacht möchte die Staatsanwaltschaft die im Bundestag befindlichen Räumlichkeiten des X durchsuchen. Um das Büro im Bundestag im Zuge der Ermittlungen gegen X gemäß §§ 102, 110 StPO betreten, durchsuchen und mögliche Daten sichern zu können, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag beim Bundestagspräsidenten, der mit der Anfrage um Aufhebung der Immunität verbunden ist. Da sich der Bundestagspräsident zu dieser Zeit außerhalb des Landes befindet, nimmt dessen Stellvertreter S, welcher der zweitstärksten Fraktion im Bundestag angehört, die Anfrage entgegen. S erteilt die Genehmigung der Durchsuchung und eventuellen Beschlagnahme des Computers des X.

X, der über diesen Vorfall höchst empört ist, sträubt sich zunächst gegen die Durchsuchung, die 48 Stunden nach der Anfrage durchgeführt wird. Er werde durch sie in seiner Immunität verletzt. Seine Immunität könne wohl nicht allein durch die Genehmigung aufgehoben worden sein. Außerdem sei es nicht Aufgabe des Bundestagspräsidenten bzw. dessen Stellvertreters die Immunität zu beenden. Da X jedoch von seiner Unschuld überzeugt ist und einen erheblichen Verlust des Vertrauens seiner Wähler befürchtet, lässt er die Durchsuchung schließlich zu.

Die vor Ort befindlichen Polizeivollzugsbeamten führen daraufhin die Durchsuchung in Anwesenheit eines Bundestagsabgeordneten durch. Im Zuge der Durchsuchungen werden tatsächlich verdächtige Bilder gefunden. Die Polizei beschlagnahmt die entsprechenden Unterlagen. Das Strafverfahren gegen X wird weiter betrieben.

Durch den geschwätzigen Assistenten des Bundestagspräsidenten wird nun auch der Bundestag über die Vorfälle informiert. Die Abgeordneten sind empört über diesen Vorfall. Insbesondere die Mitglieder einer Fraktion äußern gegenüber der Presse, dass sie ihre Arbeit im Bundestag ruhen lassen werden, solange X nicht den Strafverfolgungsbehörden überstellt wird.

Nach seiner Rückkehr und Befassung mit diesen Vorfällen ist der Bundestagspräsident sich nicht sicher, ob das Vorgehen seines Vertreters S verfassungsmäßig war. Zwar bestehe eine generelle Genehmigung des deutschen Bundestages zur Aufhebung der Immunität (Beschluss des Deutschen Bundestages betreffend die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages, in Kraft seit dem 3.4.2014, Anlage 6 zur GO-BT, siehe Bearbeitervermerk). Jedoch seien nach Nr. 2 c) des Beschlusses freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren nicht von dieser generellen Genehmigung erfasst. Unter diese Ausnahmen fallen nach dem Verständnis des Bundestagspräsidenten auch Durchsuchungen, da vor allem aus verfassungsrechtlichen Gründen so tiefgreifende Ermittlungsmaßnahmen nicht ohne Einzelfallprüfung durch einen pauschalen Beschluss des Bundestages genehmigt werden können. Der Bundestagspräsident leitet daher die Anfrage der Staatsanwaltschaft – trotz bereits vollzogener Durchsuchung – an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnungen weiter. Im Zuge dessen wird die Immunität des X nachträglich, also nach bereits erfolgter Durchsuchung, durch einen Beschluss des Bundestages am 29.8.2014 aufgehoben.

1. X fragt sich, ob die generelle Aufhebung der Immunität durch den Beschluss des Bundestages sowie die nachträgliche Aufhebung der Immunität durch den Bundestag verfassungsmäßig war. Hat ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das die Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung der Immunität zum Gegenstand hat, Aussicht auf Erfolg, wenn der Antrag an das Bundesverfassungsgericht am 30.8.2014 gestellt worden ist?

* Der Verfasser *Lammers* ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam. Die Verfasserin *Lehmann* ist geprüfte Rechtskandidatin. Sie war wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. *Andreas Musil* an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam. Derzeit absolviert sie ein LL.M.-Programm an der McGill University, Montréal. Die Klausur wurde als fünfständige Aufgabe im Examensklausurenkurs an der Universität Potsdam gestellt.

2. War die Genehmigung der Durchsuchung der Räume des X durch S verfassungsgemäß?

Bearbeitervermerk: Es ist ein umfassendes Rechtsgutachten (ggf. als Hilfgutachten) zu erstellen.

Auszug aus der Anlage 6 zur GO des Bundestages (am Ende): Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages

1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187 a Abs. 1, § 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt.

...

Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Frist angemessen verlängern.

2. Diese Genehmigung umfaßt nicht

...

c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,

...